

Medieninformation

9/2021

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-001
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
26. März 2021

Corona-Pandemie: Einschränkungen für die Öffnung der Baumärkte bleiben bestehen

hier: die Dritte Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2 Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) vom 18. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2021

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat es in einem Eilbeschluss vom 25. März 2021 abgelehnt, die derzeit geltende Corona-Verordnung vorläufig außer Vollzug zu setzen, soweit danach Baumärkte in ihrer Geschäftstätigkeit eingeschränkt werden.

Die Antragstellerin betreibt zwei Baumärkte in Thüringen, die, abgesehen von den dazugehörenden Gartenmärkten, seit Dezember 2020 geschlossen sind und in denen derzeit nur ein Verkauf im Rahmen des sogenannten „Click-and-Meet“-Systems zugelassen ist.

Der zuständige 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat jetzt entschieden, dass es selbst bei Offenheit der Erfolgsaussichten der Normenkontrolle in der Hauptsache nach einer Folgenabwägung nicht geboten sei, die begehrte einstweilige Anordnung zu erlassen. Es spreche Überwiegendes dafür, dass die eingeschränkte Öffnung von Baumärkten in Form des "Click and Meet"-Systems als Maßnahme der Kontaktreduzierung in verhältnismäßiger Weise dem Ziel der Infektionsbekämpfung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung diene.

Aufgrund des Beschlusses des Bundestages vom 4. März 2021 sei nach wie vor von einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auszugehen. Dies verpflichte den Ordnungsgeber angesichts des derzeitigen erheblichen Infektionsgeschehens grundsätzlich dazu, infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Grundsätzlich habe der Ordnungsgeber im Hinblick auf das gewählte Mittel einen Einschätzungsspielraum, soweit sich nicht andere Maßnahmen eindeutig als gleich geeignet und weniger belastend darstellten. Dabei wohnen den tatsächlichen Ungewissheiten und den darauf aufbauenden Gefahrprognosen notwendigerweise Pauschalierungen, Verallgemeinerungen und Generalisierungen inne, mit fortschreitendem Erkenntnisgewinn müssten die Regelungen jedoch präzisiert werden. Der Senat hat dementsprechend in seiner Rechtsprechung wiederholt betont, dass der Ordnungsgeber im Rahmen solcher dynamischen Entwicklungen eine fortwährende Beobachtungs- und Überprüfungspflicht habe, ob und inwieweit er an Einschränkungen festhalte oder sie verschärfe.

Thüringer
Oberverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

www.thovg.thueringen.de

Jedenfalls gebiete die Entwicklung der indiziellen Fallzahlen derzeit noch keine abweichende Bewertung. Insbesondere sei die Impfquote noch nicht auf einem Stand, der dies rechtfertigen würde. Dies werde zukünftig der Verordnungsgeber in den Blick nehmen müssen. Ebenso werde er berücksichtigen müssen, ob und inwieweit andere Methoden der Ansteckungsvermeidung - insbesondere verstärkte und flächendeckende Testungen, verbesserte Möglichkeiten der Kontaktnachverfolgung - gleich geeignete und mithin mildere Mittel zur Infektionsvermeidung seien und praktisch zur Verfügung stünden.

Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 25 März 2021, Az. 3 EN 175/21

Die Beschlüsse und diese Pressemeldung werden auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - www.thovg.thueringen.de - veröffentlicht.